



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

17. Februar 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ausländische Führerscheine umschreiben

Wer einen in einem Nicht-EU-Land ausgestellten Führerschein besitzt und seit mehr als einem Jahr in Italien ansässig ist, muss diesen umschreiben lassen. Dasselbe gilt für länger als zwei Jahre in Italien ansässige Personen, die einen in einem EU-Land ausgestellten Führerschein besitzen, auf dem kein Fälligkeitsdatum vermerkt ist bzw. dieses nicht den italienischen Bestimmungen entspricht. Wer jedoch einen in einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein besitzt, dessen Fälligkeitsdatum den italienischen Rechtsvorschriften entspricht, kann diesen bis zum angeführten Fälligkeitsdatum behalten. Auch Fahrzeuge mit einem ausländischen Kennzeichen müssen umgeschrieben werden. Die Volksanwaltschaft hat das Richard (Name geändert), einem in Südtirol ansässigen Österreicher, erklärt.

„Ich bin österreichischer Staatsbürger, habe allerdings seit zweieinhalb Jahren meinen Hauptwohnsitz in Italien“, berichtete Richard der Volksanwaltschaft. „Auf meinem österreichischen Führerschein ist kein Fälligkeitsdatum angeführt und ich fahre derzeit einen Pkw mit österreichischem Kennzeichen, das ich in Österreich gekauft, zugelassen und versichert habe. An Werktagen lebe und arbeite ich in Italien, aber an den Wochenenden wohne ich regelmäßig in Österreich. De facto bin ich ein Pendler und möchte weder auf das österreichische Kennzeichen noch auf den österreichischen Führerschein verzichten, man hat mir jedoch gesagt, dass das nicht rechtens sei. Kann das stimmen?“

Die Volksanwaltschaft hat Richard erklärt, dass es wirklich so ist: Führerscheine aus Nicht-EU-Ländern müssen umgeschrieben werden, wenn die Person länger als ein Jahr in Italien ansässig ist und Führerscheine aus EU-Ländern ohne Fälligkeitsdatum bzw. deren Fälligkeitsdatum nicht mit der in Italien vorgesehenen Gültigkeitsdauer übereinstimmt (10 Jahre bei Führerscheinen der Klasse B bis zum fünfzigsten Lebensjahr, 5 Jahre bei Führerscheinen der Klasse C und D sowie nach dem fünfzigsten Lebensjahr) müssen binnen zwei Jahren ab dem ersten Tag der Wohnsitzbegründung in Italien umgeschrieben werden.

Richards Situation entspricht also tatsächlich nicht den italienischen Vorschriften. Sollte er von den Ordnungskräften kontrolliert werden, könnte das auch schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Er riskiert zusätzlich zur Verwaltungsstrafe sogar die Beschlagnahme des Fahrzeugs. Aus diesem Grund hat ihm die Volksanwaltschaft dringend geraten, ehestens seinen ausländischen Führerschein beim Führerscheineamt der Provinz umschreiben zu lassen und auch sein Fahrzeug in Italien zuzulassen und zwar in der Abteilung Mobilität in Bozen in der Rittnerstraße Nr. 12.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it